

Sozialversicherung – Änderungen im Jahr 2008

Beim Übergang von 2007 zum neuen Jahr 2008 sind wieder eine Reihe von Änderungen in der Sozialversicherung ¹⁾ zu beachten. So wird beispielsweise die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung bundesweit angehoben. Dagegen wird bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung auch zukünftig nach Ost und West differenziert.

Anpassung wichtiger Grenzwerte

Die meisten Grenzwerte in der Sozialversicherung werden zum 1. Januar 2008 an die Gehaltsentwicklung angepasst.

Besonderheit in 2008

Die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für die neuen Bundesländer wird aufgrund der negativen Einkommensentwicklung in den vergangenen Jahren etwas abgesenkt – die Entwicklung der Löhne und Gehälter fließt erst zeitversetzt in die Berechnung der Grenzwerte ein.

Mit Hilfe des Faktors „F“ wird bei Beschäftigten in der Gleitzone mit einem regelmäßigen Entgelt zwischen 400 Euro und 800 Euro das beitragspflichtige Entgelt ermittelt. Ab 1. Januar 2008 beträgt der Faktor „F“ 0,7732.

Aktuelle Rechtsänderungen

- **Krankenkassenwahlrecht erweitert.** Es gilt ab 1. Januar 2008 auch für die Seekrankenkasse.
- **Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung ausreichend.** Aus dem Ausland nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer benötigen keinen Ersatz-Sozialversicherungsausweis mehr. Künftig ist die Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung oder die Bestätigung des ausländischen Versicherungsträgers – in Europa der Vordruck E 101 – ausreichend.
- **Beitragsnachweis vor Fälligkeit beizubringen.** Der Beitragsnachweis ist künftig spätestens zwei Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin an die Krankenkasse zu übermitteln.
- **Statusfeststellungsverfahren ausgedehnt.** Dieses obligatori-

sche Verfahren zum Überprüfen des Arbeitnehmerstatus – bisher für GmbH-Geschäftsführer und beschäftigte Ehegatten vorgeschrieben – wird auf die Kinder des Betriebsinhabers ausgedehnt.

- **Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen nur noch für vier Jahre.** Rentenversicherungsbeiträge dürfen künftig nur noch im Rahmen der vierjährigen Verjährungsfrist erstattet werden. Ältere, zu Unrecht entrichtete Beiträge gelten jetzt als ordnungsgemäß gezahlte Pflichtbeiträge.
- **Vorabmeldungen maschinell erledigen.** Vorabmeldungen von Arbeitsentgelt an die Rentenversicherung, z. B. bei einem Rentenanspruch des Arbeitnehmers oder für den Versorgungsausgleich im Rahmen eines Scheidungsverfahrens, müssen ab 2008 im Rahmen des Meldeverfahrens maschinell an die Rentenversicherung übermittelt werden.
- **Einheitliche Vordrucke für Erstattungsanträge.** Für die Erstattungsanträge von Leistungen aus der Entgeltfortzahlungsversicherung (U1 und U2) stehen jetzt einheitliche abgestimmte Vordrucke für alle Krankenkassen zur Verfügung.
- **Krankengeldzuschüsse des Arbeitgebers.** Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld sind beitragsfrei, wenn sie zusammen mit der Lohnersatzleistung das Nettoentgelt nicht übersteigen. Ab 2008 wird eine Bagatellgrenze von 50 Euro eingeführt, sodass geringfügige Überschreitungen bis zu diesem Betrag unschädlich bleiben.

J. Heidenreich

¹⁾ Bei Redaktionsschluss waren noch nicht alle gesetzlichen Änderungen endgültig verabschiedet

Tafel 1 Die ab 1. Januar 2008 geltenden Grenzwerte

	Wert 2008	Veränderung zu 2007
Jahresarbeitsentgeltgrenze – allgemein (Krankenversicherungspflichtgrenze)	48150 Euro	↑
Jahresarbeitsentgeltgrenze – besondere Grenze für Personen, die am 31.12.2002 privat krankenversichert waren	43200 Euro	↑
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung jährlich monatlich	43200 Euro 3600 Euro	↑ ↑
Beitragsbemessungsgrenze – West, Renten- und Arbeitslosenversicherung jährlich monatlich	63600 Euro 5300 Euro	↑ ↑
Beitragsbemessungsgrenze – Ost Renten- und Arbeitslosenversicherung jährlich monatlich	54000 Euro 4500 Euro	↓ ↓
Bezugsgröße – West monatlich	2485 Euro	↑
Bezugsgröße – Ost monatlich	2100 Euro	↔
Geringfügigkeitsgrenze (Minijobs)* monatlich	400 Euro	↔
Geringverdienergrenze (Auszubildende)* monatlich	325 Euro	↔
Beitragszuschuss (Höchstbetrag) für privat Krankenversicherte	250,20 Euro	↑

^{*)} Diese Grenzwerte sind im Gesetz festgeschrieben und werden nicht regelmäßig an die Einkommensentwicklung angepasst.

Tafel 2 Sachbezugswerte 2008^{*)}

	West + Ost
Sachbezugswert für Verpflegung (monatlich)	205 Euro
Sachbezugswert für Unterkunft (monatlich) Beschäftigte allgemein Auszubildende und Jugendliche	198 Euro 168,30 Euro

^{*)} Seit 1. Januar 2008 sind diese Werte in den alten und neuen Bundesländern einheitlich.

Tafel 3 Beitragssätze

Krankenversicherung	je nach Kasse	
Allgemeiner Beitragssatz		
Pauschaler Beitragssatz für geringfügig Beschäftigte	13 %	↔
Zusatzbeitrag für alle Mitglieder	0,9 %	↔
Pflegeversicherung		
Allgemein	1,7 % ^{*)}	↔
Beitragszuschlag für Kinderlose	0,25 %	↔
Rentenversicherung		
Allgemein	19,9 %	↔
Pauschaler Beitragssatz für geringfügig Beschäftigte	15 %	↔
Arbeitslosenversicherung	3,3 %	↓

^{*)} Zum 1. Juli 2008 ist im Rahmen der Pflegeversicherungsreform eine Erhöhung auf 1,95 % geplant.